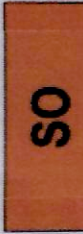


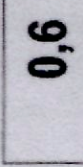
Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

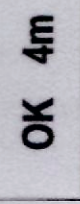


Sonstige Sondergebiete, hier: Sonnenenergie, s. textliche Festsetzung Ziff. 1, 4, 5, 8, s. Hinweise Ziff. 1, 3

Maß der baulichen Nutzung

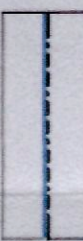


Grundflächenzahl, s. textliche Festsetzung Ziff. 2



Oberkante als Höchstmaß, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Verkehrsflächen



Einfahrtsbereich



Kartengrundlage: Automatisiert geführte Liegenschaftskarte (ALK) (Geo-KN)
Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011
Quelle: A18-7001688-2011 zu A18-119-2016-7
3. Nutzungsgenehmigung erteilt für Verbandsgemeinde Saale-Wipperf

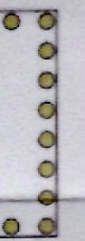
Grünflächen



Private Grünflächen

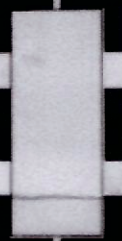
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. textliche Festsetzung Ziff. 6, s. Hinweise Ziff. 1, 2, 3



Bäume anpflanzen, s. textliche Festsetzung Ziff. 7

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Photovoltaik ehemalige Hopfenanlage

Hinweise

Grünordnerische Maßnahmen

1. Sukzessionsflächen:

Der vorhandene Bewuchs mit Ausnahme der Gehölze ist während der Bauphase so weit wie möglich zu erhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist in Bereichen, die baubedingt keine oder nur sporadische Vegetation besitzen, als Initialmaßnahme eine durchgängige Gründendeckung durchzuführen, danach sind die Flächen der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen und durch sporadische Pflege dauerhaft als Offenland mit Gras- und Staudenfluren zu erhalten. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist unzulässig. Eine extensive Beweidung ist zulässig, ebenso eine einschürige Mäh zwischen den Modulen nicht vor September. Darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde des Landkreises abzusprechen.

2. Gehölzanzahlungen:

Die Abstände zwischen den Gehölzen in der Reihe sollen 1,5 m, zwischen den Reihen (soweit möglich) 2 m betragen. Die Pflanzungen sollen mindestens dreireihig angelegt werden, die Reihen sind versetzt anzuordnen. Die Pflanzung ist zu erfolgen, zu wässern und dauerhaft zu sichern. Die Gehölze sind bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

3. Zeitliche Umsetzung:

Die grünordnerischen Maßnahmen sind bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn der Photovoltaikanlagen abzuschließen.

Präambel und Ausfertigung

Der Entwurf des Bebauungsplans (BauGB) ist der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 44 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hat der Stadtrat der Stadt Alsleben diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Alsleben, den 09.04.2013
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Alsleben hat in seiner Sitzung am 28.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 1 BauGB am 28.01.2012 bis 22.02.2012 der Öffentlichkeit ausgesetzt. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.01.2012 der Öffentlichkeit ausgesetzt. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.01.2012 der Öffentlichkeit ausgesetzt.

Alsleben, den 09.04.2013
(Bürgermeister)

Planverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Vollständiger
Verordnungsbeamter
38100 Braunschweig
Braunschweig, den 01.10.2013
(Planverfasser)

Erstzulassung Beauftragungsstellen

Die hinfällige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 24.04.2012 bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden. Der Entwurf des Bebauungsplans ist durch Veröffentlichung in Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 05.04.2012 erfolgt.

Mit Schreiben vom 16.09.2012 werden die von der Planung beauftragten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet und zur Auslegung aufgerufen.

Alsleben, den 09.04.2013
(Bürgermeister)

Ausfertigung

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausfertigt.

Alsleben, den 09.04.2013
(Bürgermeister)

Bekanntmachung und Identifizieren

Der Satzungsentwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 09.04.2013 im Amtsblatt Nr. 1 der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Die Bekanntmachung ist demnach gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 09.04.2013 in Kraft getreten.

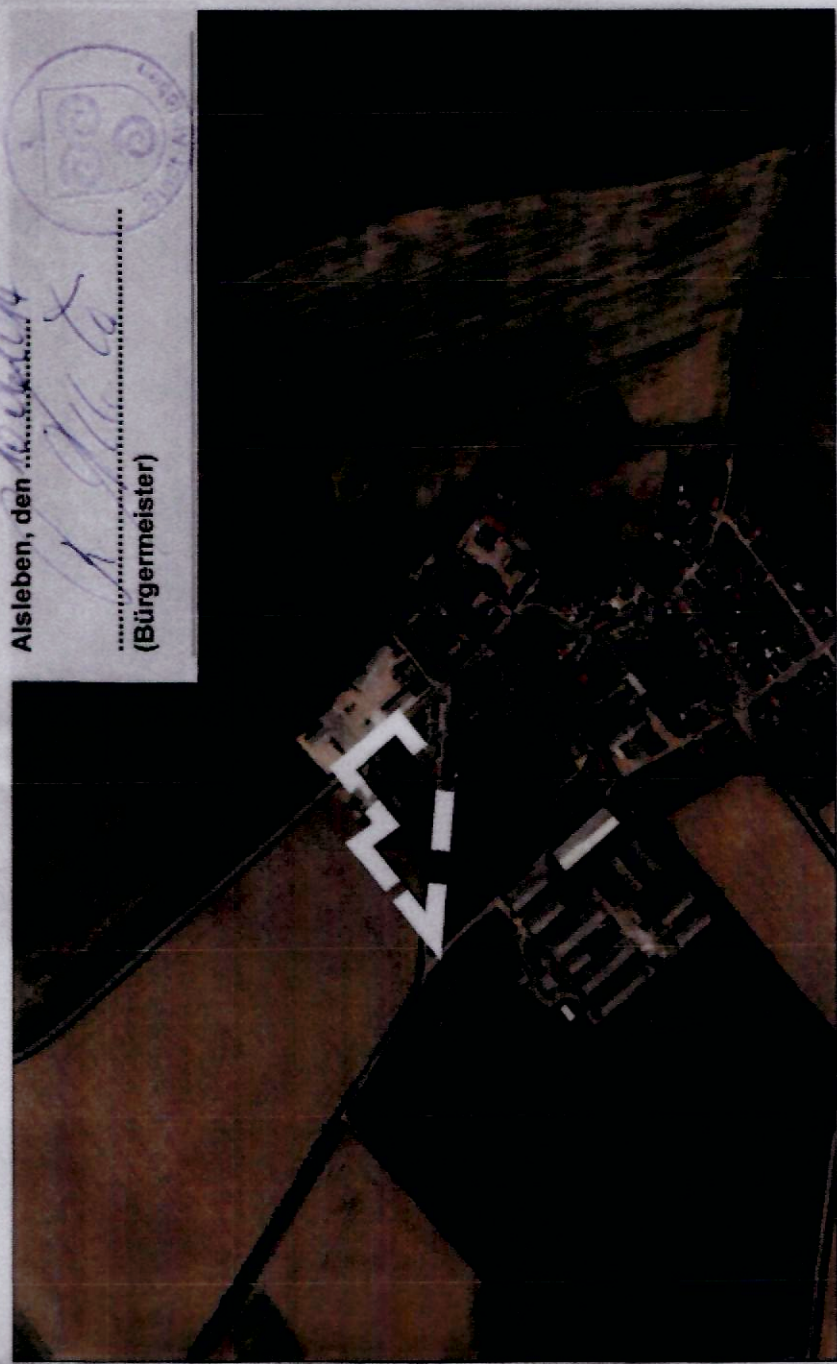
Alsleben, den 09.04.2013
(Bürgermeister)

Erneute Bekanntmachung

Der Satzungsentwurf ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 09.04.2013 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper erneut bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 (2) BauGB erfolgt.

Damit tritt der Bebauungsplan am 09.04.2013 unter Bezug auf § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 09.04.2013 in Kraft.

Alsleben, den 09.04.2013
(Bürgermeister)



Kartengrundlage: Automatisiert geführte Liegenschaftskarte (ALK) (Geo-KN)
Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011
Quelle: A18-7001688-2011 zu A18-119-2016-7
Nutzungsgenehmigung erteilt für Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Stadt Alsleben
Ortsteil Gnölbzig

Photovoltaik
ehemalige Hopfenanlage

Bebauungsplan

Stand: § 10 (3) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig